

## Geschäfts- und Lieferbedingungen

- 1. Zahlungen.** Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug in EURO zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Skonto von 2 Prozent des Bruttobetragtes gewährt. Beträge für Einzelaufträge und Abrufe bis zu € 100,- sind bei Lieferung netto Kasse zahlbar. Wechsel und Akzepte werden nicht entgegengenommen.  
Bei Bereitstellung größerer Papier- und Kartonmengen oder besonderer Materialien durch uns, sind wir berechtigt, hierfür Vorauszahlung zu verlangen. Dem Auftraggeber steht wegen etwaiger eigener Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nicht zu. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozent über dem jeweiligen Bankdiskont zu vergüten. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Bei Banküberweisungen und Schecks gilt der Tag, an dem die Gutschriftsanzeige bei uns eingeht, als Zahlungseingang. Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder gerät er mit einer Zahlung in Verzug, so steht uns das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen. Desgleichen haben wir das Recht, die Weiterarbeit an den laufenden Aufträgen des Auftraggebers einzustellen.
- 2. Eigentumsvorbehalt.** Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des vereinbarten Preises oder bis zur Einlösung der dafür gegebenen Schecks unser Eigentum. Sie darf vor voller Bezahlung oder vor Einlösung der dafür gegebenen Schecks ohne unsere Zustimmung weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware ist der Auftraggeber nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf uns übergeht. Die Forderungen des Auftraggebers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten.
- 3. Lieferungen.** Diese gelten ab Standort Druckerei soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber keine besondere Weisung erteilt, übernimmt der Lieferant keine Verbindlichkeit für billigsten oder schnellsten Versand.
- 4. Lieferzeit.** Sind keine Liefertermine vereinbart, wohl aber eine nach bestimmten Zeiträumen bemessene Lieferfrist, so beginnt diese mit dem Tage der Absendung der Auftragsbestätigung, sie endet mit dem Tage, an dem die Ware die Druckerei verläßt oder wegen Versandunmöglichkeit eingelagert wird. Für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Fertigungsmuster, usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme. Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit, und zwar erst mit der Bestätigung der Änderung.
- 5. Lieferungsverzug.** Bei Lieferungsverzug ist der Auftraggeber in jedem Fall erst nach Stellung einer angemessenen Nachfrist zur Ausübung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte berechtigt; Ersatz entgangenen Gewinns kann er nicht verlangen.
- 6. Abnahmeverzug.** Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, so stehen uns die Rechte aus § 326 BGB zu.
- 7. Beanstandungen** sind nur innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware zulässig. Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Waren besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Es kann nur Minderung, nicht aber Wandlung oder Schadenersatz verlangt werden. Für Drucksachen, die einer Weiterverarbeitung unterliegen, haften wir bei einer Bemängelung der Drucksache nicht für die Kosten, die durch die Weiterverarbeitung entstanden sind. Der Lieferant hat das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung.  
Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur dann gegen die Druckerei geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von drei Monaten, nachdem die Ware die Druckerei verlassen hat, bei dem Lieferanten eintrifft.  
Für Verschulden des Personals wird auch innerhalb von Verträgen nur nach § 831 BGB gehaftet.
- 8. Vom Auftraggeber beschafftes Material,** gleichviel welcher Art, ist der Druckerei frei Haus zu liefern.
- 9. Verpackung** aus Papier oder Pappe wird zu den Selbstkosten berechnet und nicht zurückgenommen.
- 10. In Auftrag gegebene Skizzen, Entwürfe, Fotosatzarbeiten, Scans, Probedrucke und Muster** werden berechnet, auch wenn der Auftrag zur Herstellung von Drucksachen nicht erteilt wird.
- 11. Urheberrecht.** Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung aller Druckvorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich.  
Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleiben, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung, der Druckerei.  
Nachdruck oder Vervielfältigung – gleichgültig in welchem Verfahren – auch derjenigen Lieferungen, die nicht Gegenstand eines Urheberrecht oder eines anderen gewerblichen Rechtsschutzes sind, ist ohne Genehmigung der Druckerei nicht zulässig.  
Druckplatten, Kopierunterlagen, Stanzen und dergleichen bleiben Eigentum der Druckerei, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden.  
Für gelieferte Filme, Originalvorlagen, Dias, Datenträger, Manuskripte und andere Gegenstände, die nach Erledigung des Auftrages vom Auftraggeber binnen 4 Wochen nicht abgefordert sind, übernimmt die Druckerei keine Haftung.
- 12. Satzfehler** werden mit der Autorkorrektur kostenfrei berichtigt; dagegen werden von der Druckerei infolge Unleserlichkeit des Manuskriptes nicht verschuldete oder in Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Besteller- und Autorkorrekturen, nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet.
- 13. Korrekturabzüge** und Andrucke sind vom Auftraggeber auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und der Druckerei druckreif erklärt zurückzugeben. Die Druckerei haftet nicht für die vom Auftraggeber übersehenen Fehler. Wird die Übersendung eines Korrekturabzuges nicht verlangt, so beschränkt sich die Haftung der Druckerei für Satzfehler auf grobes Verschulden. Bei Änderung nach Druckgenehmigung gehen alle Kosten einschließlich der Kosten des Maschinenstillstandes zu Lasten des Auftraggebers.
- 14. Datenempfang und -übertragung.** Daten die wir empfangen (z.B. per ISDN, e-Mail, Internet oder Datenträger) und solche die wir weiterleiten, unterliegen keiner Prüfungspflicht durch die Druckerei.  
Für irrtümlich falsch gelieferte, fehlerhafte oder nicht komplette Daten, aus welchen Gründen auch immer (z. B. fehlende Bilder oder Schriftfonts sowie nicht kompatible Programme), übernimmt die Druckerei keine Haftung.  
Für Datenübertragungen die durch uns an Dritte auch zur Weiterverarbeitung übermittelt werden, können wir keine Haftung übernehmen. Wir empfehlen dem Auftraggeber sich vom Datenempfänger einen Kontrollabzug vorlegen zu lassen.  
Das Handling angelieferter digitaler Daten wird nach Aufwand berechnet, auch wenn ein Auftrag zur Herstellung von Drucksachen nicht erteilt wird.  
Daten die wir erstellen, archivieren wir für 6 Monate wenn nichts anderes vereinbart wird.
- 15. Mehr- oder Minderlieferung.** Im allgemeinen wird die volle vorgeschriebene Auflage geliefert. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Mehr- oder Minderlieferung der bestellten Auflage bis zu 5 Prozent anzuerkennen. Der Prozentsatz erhöht sich bei Farb- und besonders schwierigen Drucken auf 10 Prozent. Zusätzlich erhöhen sich die Prozentsätze der Mehr- oder Minderlieferung, wenn das Papier von der Druckerei aufgrund der Lieferungsbedingungen der Fachverbände der Papiererzeugung beschafft wurde, um deren Toleranzansätze.
- 16. Das Auf-Lager-Nehmen und Aufbewahren von Rohstoffen, Halb- und Fertigerzeugnissen,** wie z. B. Druckarbeiten, fremden Papieren usw., erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers und ist besonders zu vergüten.
- 17. Versicherung.** Wenn die dem Lieferanten übergebenen Manuskripte, Datenträger, Vorlagen, Originale, Zeichnungen und Bilder etc., Druckstöcke, Papiere, lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen. Andernfalls kann nur eigenübliche Sorgfalt verlangt werden.
- 18. Firmentext und Betriebs-Kenn-Nummer.** Die Druckerei behält sich das Recht vor, ihren Firmentext nach Maßgabe entsprechender Übungen oder Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.
- 19. Erfüllungsort und Gerichtsstand** für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse ist Ravensburg.  
Bei Aufträgen aus dem Ausland gilt ausschließlich Deutsches Recht als vereinbart.